

Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften

**Eine Aufgabenbeschreibung zur Entwicklung von
neuen Perspektiven der Aufgabenwahrnehmung
durch den Amtsvormund / die Amtsvormundin bzw.
den Amtspfleger / die Amtspflegerin**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Inhalte der Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft	5
1.1. Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für den Eintritt einer Vormundschaft / Pflegschaft	5
1.2. Formen und Rangfolgen der Vormundschaften	7
1.3. Die Rolle des Pflegers	8
2. Führung der Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften	9
2.1. Rechtliche Stellung des Amtsvormundes	9
2.2. Aufgaben des Amtsvormundes	10
2.3. Beteiligung des Kindes und Jugendlichen	12
2.4. Zusammenarbeit mit Dritten	14
2.5. Haftung des Amtsvormundes	16
2.6. Spezialisierung des Amtsvormundes	18
3. Qualifikation des Amtsvormundes	20
3.1. Rechtliche Anforderungen	20
3.2. Persönliche Eignung / Anforderung	20
3.3. Anforderungen an die Ausbildung	22
3.4. Kollegiale Beratung, Fort- und Weiterbildung, Supervision	23
4. Zielsetzung	23
4.1. Persönliche Beziehung	23
4.2. Handlungsgrundsätze des Amtsvormundes	24
4.3. Optimierung der Rahmenbedingungen	26
5. Schlussbemerkungen	27

Präambel

*„...die Welt ist im Wandel. Ich spüre es im Wasser.
Ich spüre es in der Erde. Ich rieche es in der Luft.“*

Dieses Zitat aus dem berühmten Werk "Der Herr der Ringe" von J. R. R. Tolkien lässt sich durchaus auch für die Veränderung verwenden, welche spätestens seit Beginn des neuen Jahrtausends in vielen Jugendämtern landauf und landab vorstatten geht. Erlebbar ist seit dieser Zeit die schrittweise Ablösung von der verwaltenden Fallbearbeitung hin zur gestaltenden Beziehungsarbeit.

Durch mehrere dramatische Fälle von Kindesmisshandlung in der jüngeren Vergangenheit wurde der Staat nachdrücklich auf seine grundrechtliche Wächterfunktion hingewiesen. Die höhere Aufmerksamkeit in Sachen Kinderschutz erreichte nun auch die Amtsvormundschaft / Amtspflegschaft, welche durch die Übernahme der elterlichen Sorge mehr zur Sicherheit seiner Mündel beitragen soll. Durch das Gesetz vom 29.06.2011 zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts werden die Anforderungen an den Amtsvormund / Amtspfleger konkretisiert.

Die Übernahme der gesetzlichen Vertretung für ein Kind bedeutet nicht nur die formale Abarbeitung behördlicher Angelegenheiten, sondern beinhaltet insbesondere die persönliche Beziehung des Vormundes / Pflegers zu seinem Mündel. Der Vormund / Pfleger hat in der ganzen Zeit seiner Tätigkeit die Fürsorge für sein Mündel durch eine aktiv gestaltende Rolle wahrzunehmen. Partizipation und Kommunikation sind daher wichtige Elemente bei der Entscheidungsfindung mit dem Mündel.

Trotz der gesetzlichen Fallzahlenbegrenzung besteht die Herausforderung, die Arbeitsplätze im Bereich AV / AP so zu gestalten, dass die verantwortungsvolle Ausübung dieser wichtigen Aufgabe möglich ist. Die Vertretung der Kinder und Jugendlichen unter Wahrung der Mündelinteressen einerseits, und die Qualifikation der Mitarbeiter sowie deren Schutz vor Überlastung andererseits, müssen bei der Arbeitsplatzgestaltung berücksichtigt werden.

Die nachfolgende Aufgabenbeschreibung soll dazu dienen, die vielfältigen Inhalte dieses Arbeitsgebietes zu verdeutlichen. Sie soll dazu anregen, Veränderungsprozesse zu beginnen und/oder weiterzuentwickeln. Eine wesentliche Grundlage dieses Papiers stellt die so genannte Dresdner Erklärung aus dem Jahr 2000 dar. Die aus Sicht der Betroffenen dort formulierten Thesen 1 bis 5 sollen an dieser Stelle nochmals verdeutlichen, woraufhin Veränderungsprozesse gegebenenfalls überprüft werden sollten.

These 1

Ich will von meinem Vormund alles (regelmäßige persönliche Kontakte, Zeit zum Reden und für Unternehmungen, Zuwendung, Fürsprache und Schutz)

These 2

Ich, will dass mein Vormund alles weiß und kann

These 3

Ich will meinen Vormund immer behalten (wenn ich ihn mag)

These 4

Ich will, dass mein Vormund seine Entscheidungen mit mir bespricht (vorher oder nachher)

These 5

Ich erwarte, dass mein Vormund sich in mich einfühlt und danach sein Handeln für mich ausrichtet.

Um die Lesbarkeit der Ausführungen zu erleichtern, ist im Folgenden zumeist die männliche Form der Personenbezeichnung gewählt worden. Unabhängig davon beziehen sich die Ausführungen jedoch auf Frauen und Männer.

1. Inhalte der Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft

1.1. Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für den Eintritt einer Vormundschaft / Pflegschaft

Art. 6 Abs. 2 GG, § 1 Abs. 1 SGB VIII bestimmen "Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gesellschaft."

Kommen die Eltern dieser Pflicht nicht oder nicht zum Wohle des Kindes nach, muss der Staat den Schutz der Kinder sicherstellen.

In § 1773 Abs. 1 BGB heißt es: "Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind".

Die Vormundschaft ist dem Elternrecht angeglichen und deckt die entsprechenden Inhalte ab. Die Rolle des Amtsvormundes und das Verständnis der einzelnen mit dieser Aufgabe betreuten Personen hat sich in den letzten Jahrzehnten erheblich gewandelt. So hat sich die Arbeit der Amtsvormünder vom reinen "Schreibtisch-Vormund" aus den 70er- und 80er-Jahren des letzten Jahrhunderts entfernt und entwickelt sich - spätestens seit Inkrafttreten der Reform im Jahr 2011 - hin zum Vormund, der sich seiner Rolle als Elternersatz stellt.

Der Amtsvormund ist ausschließlich dem Wohl des Mündels verpflichtet. Dazu ist es zwingend erforderlich, die Biografie, die Lebenssituation, die Interessen und Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen zu kennen.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Amtsvormundschaften bisher in der Regel von Mitarbeitern geführt werden, die nicht nur in diesem Aufgabenbereich tätig sind, sondern im Rahmen eines so genannten Mischarbeitsplatzes noch folgende Tätigkeitsfelder abdecken:

- Führung von Beistandschaften nach §§ 1712 ff BGB
- Durchführung von Beratung und Unterstützungstätigkeiten (§§ 18 Abs. 1, 2 und 4, 52 a SGB VIII)
- Beurkundungstätigkeiten (§ 59 SGB VIII)

Diese Tatsache bewirkt für den einzelnen Amtsvormund, dass die Arbeitszeit nicht allein für Tätigkeiten, die im Rahmen der Führung einer Amtsvormundschaft anfallen, zur Verfügung steht. Nachdem die Rolle des Amtsvormundes als Elternersatz immer mehr an Bedeutung gewinnt und in diesem Zusammenhang immer wieder Akutkonfliktsituationen zu bewältigen sind, müssen die betroffenen Mitarbeiter in der Lage sein, Prioritäten in der Reihenfolge ihrer Aufgabenerfüllung zu setzen. Qualitätsabstriche dürfen bei der Führung der Amtsvormundschaften nicht erfolgen.

Mit Inkrafttreten der Vormundschaftsreform entsteht immer mehr die Notwendigkeit, den Bereich Vormundschaft / Pflegschaft von den anderen Bereichen zu trennen. Eine Spezialisierung bietet eine Vielzahl von Vorteilen.

Die Schwierigkeiten in der Führung der Amtsvormundschaft liegen u. a. im Umfeld der Herkunftsfamilie eines Kindes oder Jugendlichen, den gesellschaftspolitischen Veränderungen der jüngsten Vergangenheit und nicht zuletzt in der Tatsache, dass eine Amtsvormundschaft des Jugendamtes grundsätzlich erst dann eintritt, wenn alle anderen Unterstützungsmöglichkeiten für die Familie ausgeschöpft und/oder bereits gescheitert sind.

Das Kind / der Jugendliche erhält z. B. in folgenden Fällen einen Vormund / Pfleger:

Anlass	Rechtsgrundlagen	Folgen
	Vormundschaft § 1773 BGB	
Tod beider Eltern	§§ 1680, 1681 BGB	bestellte Vormundschaft
Tod des allein sorgeberechtigten Elternteils, wenn das Gericht dem anderen Elternteil die Sorge nicht überträgt	§ 1680 BGB	bestellte Vormundschaft
Vollständiger Entzug der elterlichen Sorge	§§ 1666, 1666a, BGB	bestellte Vormundschaft
Anonyme Geburt / Abgabe eines Kindes in einer Babyklappe / Findelkind (unbekannte Eltern)	§ 1773 (2) BGB	bestellte Vormundschaft
<u>Ruhen</u> der elterlichen Sorge bei <u>tatsächlichem Hindernis</u> (Einreise eines minderjährigen unbegleiteten Flüchtlings)	§ 1674 BGB	bestellte Vormundschaft
<u>Ruhen</u> der elterlichen Sorge bei <u>rechtlichem Hindernis</u> (Kind einer minderjährigen Mutter)	§ 1673 BGB	gesetzliche Vormundschaft
Abgabe der Einwilligung der Eltern in die Adoption und Zugang der Einwilligung bei Gericht	§§ 1747, 1750 (1), 1751 BGB	gesetzliche Vormundschaft
	(bestellte) Pflegschaft § 1909 BGB	
Rechtliche Verhinderung an der Ausübung von Teilbereichen der elterlichen Sorge z. B. teilweiser Entzug des Sorgerechts	§§ 1666, 1666 a BGB	Pflegschaft für die Teilbereiche, die der Richter entzogen hat

Interessenkollision	§§ 1629 (2), 1795, 1796, 181 BGB	Pflegschaft für die Teilbereiche, die der Richter entzogen hat
Verbot des Zuwendenden	§§ 1638, 1803 BGB	Pflegschaft für die Teilbereiche, die der Richter entzogen hat
Tatsächliche Verhinderung an der Ausübung von Teilbereichen der elterlichen Sorge und Erforderlichkeit der Regelung einer Angelegenheit	§§ 1666, 1666a BGB	Pflegschaft für die Teilbereiche, die der Richter entzogen hat
Feststellung der Vaterschaft und Regelung der Unterhaltsansprüche vor Geburt eines Kindes	§ 1912 BGB	Pflegschaft für die Leibesfrucht
Regelung des Umgangs eines Kindes oder Jugendlichen ohne Entzug oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge	§ 1684 Abs. 3 BGB	Umgangspflegschaft

1.2. Formen und Rangfolgen der Vormundschaften

Aus den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 1773 ff BGB und §§ 53 ff SGB VIII) sind folgende Formen der Vormundschaft abzuleiten:

- die Einzelvormundschaft (Bestellung einer natürlichen Person)
- die Vereinsvormundschaft (Bestellung eines rechtsfähigen Vereins)
- die Amtsvormundschaft (Bestellung des Jugendamtes)

Durch den Gesetzgeber ist die Form der Einzelvormundschaft klar als die erste Lösung herausgestellt worden.

Nach § 53 Absatz 1 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, dem Familiengericht eine Person oder einen Verein vorzuschlagen, der sich zur Führung der Vormundschaft im Sinne der §§ 1779 ff BGB eignet, also vom Familiengericht als Vormund ausgewählt werden kann.

Es hat zudem selbst geeignete Personen zu gewinnen. (§ 79 Absatz 2 SGB VIII).

Die Einzelvormundschaft ist kein Instrument zur Kosten- und Personaleinsparung im Jugendamt.

Es ist allerdings sehr schwierig, für die anspruchsvollen und umfangreichen Aufgabengebiete der Vormundschaft geeignete und zur Führung bereite Einzelpersonen zu finden. In diesem Zusammenhang müsste in Zukunft intensive Informationsarbeit etwa durch Pressemitteilungen, Verteilen von Flyern oder Anbieten von Informationsveranstaltungen erfolgen. Die Mitarbeiter der Jugendämter sind aufgrund der Arbeitsüberlastung allerdings nicht oder nur in stark eingeschränktem Rahmen in der Lage, diese Arbeit zu leisten. Hier bietet die Reform der Vormundschaft die Chance im Rahmen einer Neuorganisation der Vormundschaften, sich auf diesem Gebiet mehr einzubringen.

In der Praxis bestehen jedoch weit mehr Amtsvormundschaften als Einzel- und Vereinsvormundschaften.

1.3. Die Rolle des Pflegers

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für die Pflegschaft finden sich in den §§ 1909 bis 1921 BGB; außerdem sind gem. § 1915 BGB die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit sich nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergibt. Das Familiengericht ist zuständig für die Entscheidung über Pflegschaften und deren Wirkungskreise.

Die Pflegschaft umfasst einen oder mehrere Wirkungskreise aus der gesamten Bandbreite der elterlichen Sorge. Sie ist bei den Fällen anzuordnen, in denen ein Fürsorgebedürfnis nicht allgemein, sondern nur für bestimmte personen- und sachbezogene Angelegenheiten besteht. Der Pfleger übt die gesetzliche Vertretung des Kindes oder Jugendlichen somit immer nur für einen klar umrissenen Wirkungskreis aus.

Wegen der hohen Voraussetzungen, die bei einem Entzug der gesamten elterlichen Sorge (§ 1666 BGB) vorliegen müssen und wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 1666 a BGB), erfolgt zunächst oft nur ein Teilentzug bestimmter Wirkungskreise und deren Übertragung auf den Pfleger. Dies kann nur für die Abgabe einer einzigen Willenserklärung bis hin zur Ausübung der Personensorge sein.

Wie der Vormund ist auch der Pfleger ausschließlich dem Wohl des Mündels verpflichtet. Dazu ist es zwingend erforderlich, die Lebenssituation, die Interessen und Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen zu kennen. Es darf insbesondere der zeitliche Aufwand der Pflegschaften für die Abstimmung mit den leiblichen Eltern nicht unterschätzt werden, da diese weiterhin Teile des Sorgerechts innehaben.

2. Führung der Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften

Wenn im Folgenden der Begriff "Amtsvormund" gebraucht wird, treffen die Aussagen in der Regel auch auf den Amtspfleger zu.

2.1. Rechtliche Stellung des Amtsvormundes

Das Jugendamt kann nach § 1791 b BGB zum Amtsvormund bestellt werden, wenn eine geeignete Einzelperson nicht gefunden werden kann. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Jugendamt von den Eltern des Kindes oder Jugendlichen weder benannt noch ausgeschlossen werden kann.

Der Vormund erhält mit der Übertragung der Vormundschaft das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes oder Jugendlichen zu sorgen.

Der Vormund vertritt in allen rechtlichen Angelegenheiten das Mündel und hat sich bei seinen Entscheidungen allein von den Belangen des Mündels leiten zu lassen.

Eine Besonderheit besteht bei der gesetzlichen Amtsvormundschaft nach § 1791 c BGB. Für das Kind einer minderjährigen, nicht verheirateten Mutter tritt sie kraft Gesetzes mit der Geburt ein und endet mit der Volljährigkeit der Mutter. Das Sorgerecht der Mutter ruht nach außen hin aufgrund der Minderjährigkeit (beschränkt geschäftsfähig). Gemäß § 1673 Abs. 2 BGB muss die minderjährige Mutter im Innenverhältnis in alle Entscheidungsprozesse mit einbezogen werden und ihre Meinung hat Vorrang gegenüber der des Amtsvormundes. Ist z. B. gegen den Willen der Mutter Hilfe zur Erziehung fürs Kind erforderlich, muss der Gewährung der Hilfe erst ein Sorgerechtsentzug durch das Familiengericht vorausgehen.

Nach § 55 SGB VIII überträgt das Jugendamt die Aufgaben des Bestands, des Amtspflegers oder Amtsvormundes einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Vor Übertragung der Aufgaben des Vormundes auf einen Mitarbeiter bei der Amtsvormundschaft, soll das Jugendamt den Mündel mündlich anhören. Entscheiden wird das Kind oder der Jugendliche nicht.

In dem durch die Übertragung festgestellten Rahmen ist der einzelne Beamte / Angestellte gesetzlicher Vertreter des Mündels und nicht Vertreter des Jugendamtes. Durch die Übertragung soll eine Annäherung der Amtsvormundschaft an die Einzelvormundschaft erfolgen. An Stelle einer anonymen Amtsführung soll auch der Amtsvormund eine persönliche Beziehung zum Mündel aufbauen. In diesem Rahmen hat der Amtsvormund persönlichen Kontakt zum Mündel zu pflegen und soll in der Regel einmal im Monat mit dem Mündel in dessen üblicher Umgebung zusammentreffen.

Der Amtsvormund ist privatrechtlich tätig und in der Ausübung des Amtes unabhängig. Im Rahmen der Aufgabenausübung ist der Amtsvormund nur begrenzt weisungsgebunden. Die zur Führung der Vormundschaft bestellte Person untersteht der Fachaufsicht des Familiengerichts (§ 1837 BGB) und der Dienstaufsicht und Richtlinienkompetenz des Dienstherrn (Jugendamts- und Behördenleiter). Vorgesetzte sind im Einzelfall berechtigt Weisungen zu erteilen, wenn diese zur Vermeidung rechtswidrigen Handelns oder eines unmittelbar bevorstehenden Schadens erforderlich sind.

Der Amtsvormund vertritt das Mündel in eigener Verantwortung und ist in seinem Beurteilungsspielraum am Kindeswohl ausgerichtet. Hierbei sind selbstverständlich die rechtlichen Vorgaben einzuhalten. Insofern stößt hier die Weisungsbefugnis im Rahmen der Fachaufsicht an Grenzen.

Hier wird deutlich, dass es in Einzelfällen nicht ausbleiben kann, dass Entscheidungen auch entgegen der Interessen der Verwaltung und zu Gunsten des Kindes oder Jugendlichen getroffen werden müssen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII vom Jugendhilfeträger abgelehnt wird und der Anspruch dann vom Amtsvormund ggf. gerichtlich durchgesetzt werden muss. Von der Rechtsprechung ist mittlerweile anerkannt, dass es sich in diesen Fällen der Interessenkollision nicht um einen "Insichprozess" im Verwaltungsstreitverfahren handelt.

2.2. Aufgaben des Amtsvormundes

Die elterliche Sorge teilt sich in die Personensorge und die Vermögenssorge. Der Amtsvormund übernimmt die Aufgaben, die ihm übertragen wurden, nachdem die Eltern nicht oder nicht mehr zu deren Wahrnehmung in der Lage bzw. berechtigt sind. Insofern hat die Wahrnehmung der Vormundschaft Auswirkungen auf alle Belange des täglichen Lebens des Mündels. Dabei hat der Amtsvormund nicht nur die rechtlichen Interessen des Kindes oder Jugendlichen zu vertreten. Er hat sich auch um dessen persönliche Belange zu kümmern sowie den Mündel persönlich zu fördern und seine Erziehung zu gewährleisten. Diese Aufgabe kann nicht an die Mitarbeiter/innen des Sozialen Dienstes oder die Pflegeperson übertragen werden.

Es sind im Einzelnen beispielhaft folgende Aufgaben wahrzunehmen, die nicht den Mitarbeitern des Sozialen Dienstes oder den Pflegepersonen überlassen werden können:

a) Im Rahmen der Personensorge

- Bestimmung des Aufenthalts
 - Bestimmung von Wohnort und Wohnung (z. B. Abschluss von Mietverträgen)
 - Unterbringung bei Pflegepersonen oder Verwandten, in Einrichtungen der Jugendhilfe usw.
 - Antrag auf Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung (§ 1631b BGB)

- Wahrnehmung der Meldepflichten
- Beantragung von Ausweisen
- Entscheidungsbefugnis über die Herausgabe des Kindes oder Jugendlichen
- Regelung des Umgangs
- Sicherstellung des Lebensunterhalts und Versicherungsschutz
 - Beantragung und Inanspruchnahme von Sozialleistungen
 - Regelung aller Rentenangelegenheiten (Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz)
 - Beantragung sonstiger Ansprüche (z. B. Kindergeld, BAföG, BAB)
 - Abschluss von Versicherungsverträgen (z. B. Kranken-, Haftpflichtversicherung)
- Geltendmachung der Unterhaltsansprüche
- Sicherstellung von Pflege und Erziehung
 - Bestimmung der Erziehungsziele
 - Beaufsichtigung der Erziehung durch regelmäßige Kontakte zur Pflegeperson und zum Mündel
 - Teilnahme an Hilfeplangesprächen als Personensorgeberechtigter (§ 36 SGB VIII)
 - Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII)
 - Beachtung des Selbstbestimmungsrechts des Mündels durch regelmäßige Gespräche und gegenseitige Information zur Vertrauensbildung
 - Einwilligung zur Taufe, Kommunion, Konfirmation usw.
- Sicherstellung der Gesundheitsfürsorge
 - Sorge für die notwendige medizinische Betreuung
 - Regelmäßige Gesundheitsvorsorge
 - Einwilligung zu medizinischen Maßnahmen und Eingriffen (z. B. Operationen, Impfungen, Bluttransfusionen usw.)
 - Veranlassung notwendiger medizinischer Untersuchungen
 - Beantragung medizinischer Hilfsmittel
- Sicherstellung von Schul- und Berufsausbildung
 - Auswahl des Kindergartens und der Schule
 - Entscheidungsfindung zum Schul- und Berufsweg
 - evtl. notwendige persönliche Gespräche mit Betreuern, Lehrern oder Ausbildern
 - Auswahl von Ausbildungsstellen und Abschluss von Ausbildungsverträgen
- Klärung status- und namensrechtlicher Fragen
 - Klärung der Vaterschaft durch Zustimmung zur Anerkennung (§ 1595 Abs. 2 BGB)
 - Vertretung des Mündels im gerichtlichen Feststellungs- oder Anfechtungsverfahren (§§ 1600, 1600 e BGB)
 - Mitwirkung im Adoptionsverfahren (§§ 1746, 1748 BGB)

- Vertretung bei Namensänderung (§§ 1616 ff, 1757 BGB)
- bei ausländischen Mündeln: Asyl-, Aufenthaltsberechtigung, usw.

b) Im Rahmen der Vermögenssorge

- Prüfung, Geltendmachung und Regelung von Erbansprüchen einschließlich der Entscheidung über die Erbausschlagung und die Nachlassinsolvenz
- Anlage eines Vermögensverzeichnisses
- Anlage des Mündelvermögens (mündelsicher)
- ggf. Verwaltung von bebauten/unbebauten Grundstücken
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

2.3. Beteiligung des Kindes und Jugendlichen

Beteiligung ist die Möglichkeit des Mündels, sich mit seinen Rechten und Problemen Gehör zu verschaffen, Meinungen und Wünsche zu Planungs- und Entscheidungsprozessen äußern und im Sinne von Mitbestimmung und Selbstbestimmung etwas zu bewirken.

Die Beteiligung beruht auf regelmäßigen persönlichen Kontakten von Vormund und Mündel

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung

Die Verpflichtung des Amtsvormunds zur Beteiligung des Mündels ergibt sich aus:

- den Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention zum Schutz der Rechte der Kinder (KRK):
 - (Artikel 12) Meinungsäußerung und Berücksichtigung entsprechend Alter und Reife / rechtliches Gehör
- dem Grundgesetz (GG):
 - (Artikel 2) Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit
 - (Artikel 3) Gleichheitsgrundsatz
 - (Artikel 5) Meinungsfreiheit
- dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB):
 - (§1626 Abs.2) Beteiligung des Kindes in Fragen der elterlichen Sorge gemäß seinem Entwicklungsstand
 - (§ 1793 Abs 1, Satz 1a) Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.
- dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII):
 - (§ 5) Grundsätzliches Wunsch- und Wahlrecht der Klienten, zwischen den Einrichtungen und Dienstleistungen der verschiedenen Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe

zu äußern. Der Vormund hat das Wunsch- und Wahlrecht in Übereinstimmung mit den Interessen des Kindes wahrzunehmen.

- (§ 8 Abs. 1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand zu beteiligen.
- (§ 8 Abs. 2) Die Jugendämter, damit auch der Vormund, sind verpflichtet ein Mündel auf seine Rechte im Verwaltungsverfahren, sowie in den Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (§ 9 Nr.2) Daraus ergibt sich bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben, dass die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen, die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien im Auge zu behalten sind.
- (§ 36) Mündel und Vormund sind bei der Gewährung von Hilfe zu Erziehung zu beteiligen. Vor der Inanspruchnahme oder einer beabsichtigten Änderung der Hilfe ist sowohl das Kind oder der Jugendliche wie auch der Vormund entsprechend zu beraten und über mögliche Folgen für die Entwicklung des Mündels zu informieren. Mitwirkung von Vormund und Mündel an der Aufstellung und Fortschreibung des Hilfeplans sind vorgeschrieben.
- (§ 55 Abs.2) Vor der Übertragung der Aufgaben des AP oder des AV soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören soweit dies durch Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen.

Ziel der Beteiligung

Gemeinsam mit dem Mündel ist die am besten geeignete Hilfe/Perspektive zu finden. Ihm ist jede Unterstützung zu geben, die seine persönliche Entwicklung fördert (§ 1 SGB VIII).

Deshalb ist anzustreben:

- Akzeptanz beim Kind/Jugendlichen
- Ein beteiligtes Mündel fühlt sich ernst genommen und gleichberechtigt behandelt. Dies kann sich positiv auf die Beziehung zwischen Amtsvormund und Mündel und auf dessen Entwicklung auswirken.
- Wissen über Wünsche und Vorstellungen des Mündels
- Dadurch können Widerstände verstanden und Vorstellungen des Amtsvormunds von denen des Mündels unterschieden werden. Das bietet dem Amtsvormund die Chance, seine Rolle und eigene Wertvorstellungen zu hinterfragen.
- Identifikation mit der Hilfe

- Hilfen und Entscheidungen werden besser mitgetragen und akzeptiert, wenn sich das Mündel darin wiederfindet.
- Effizienz der Hilfe
- Findet ein Aushandlungsprozess zwischen Mündel und Fachkräften statt, ergibt sich die Möglichkeit einer verbesserten Orientierung an der Lebenswirklichkeit des Mündels und damit die Chance einer verbesserten Wirksamkeit.

Formen der Beteiligung

Jedes Kind und jeder Jugendliche ist entsprechend seinem Entwicklungsstand zu beteiligen. Vom Mündel gewünschte Personen sind grundsätzlich einzubeziehen.

Die mit der Vormundschaftsreform vorgesehene Anhörung des Mündels vor der Auswahlentscheidung des Vormunds ist jedoch nur als rechtliche Beteiligung zu sehen.

Die Beteiligung des Mündels setzt zwingend voraus, dass es seinen Amtsvormund kennt. Häufige Kontakte bieten die Chance für ein verbessertes Vertrauensverhältnis. Durch persönliche Begegnungen, schriftliche und telefonische Kontakte kann sich der Amtsvormund einen Überblick über Wünsche und Vorstellungen des Mündels verschaffen und die zu treffenden Entscheidungen auf eine stabile Grundlage stellen. Vom Amtsvormund verlangt dies eine entsprechende Grundeinstellung und ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Kommunikationsfähigkeit. Je intensiver das Vertrauensverhältnis ist, desto eher ist es möglich, dass Wünsche und Vorstellungen geäußert werden und Berücksichtigung finden. Kontinuierliche Kontakte des Amtsvormunds mehrfach im Jahr sind deshalb die Mindestanforderung.

Eine Teilnahme am Hilfeplangespräch soll dem Alter und der Reife des Mündels entsprechend erfolgen. Teilhabe des Kindes am Hilfeplanungsprozess zwingt die Fachkräfte zu erhöhter Transparenz.

Neben dieser individuellen Beteiligung des Mündels sind auch Beteiligungsformen wie Seminare, Zukunftswerkstätten oder Ähnliches möglich.

2.4. Zusammenarbeit mit Dritten

Die Zusammenarbeit mit Dritten ist von einer Parteilichkeit für das Mündel getragen. Die Weitergabe von Informationen an Dritte soll sich am Wohl des Mündels orientieren.

- Eltern

Der Amtsvormund sollte die Eltern des Kindes nach Möglichkeit kennen. Durch den Amtsvormund sind die Eltern zeitnah über die Aufgaben und Funktion des Vormundes zu informieren. Als Inhaber der Personensorge bestimmt der Vormund unter Berücksichtigung des § 1684 BGB Umfang und Qualität des Umgangs. Nach § 1686 BGB erhalten

die Eltern Auskunft über die Entwicklung des Kindes. Unter Berücksichtigung des Kindeswohls sind die Eltern zu beteiligen.

- Familiengericht

Das Familiengericht bestellt den Vormund nach § 1791 b Abs. 2 BGB. Nach § 1840 Abs. 1 BGB berichtet der Vormund einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse und legt ggf. die Vermögensrechnung vor. Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds zum Mündel zu enthalten.

Nach § 87 c Abs. 3 SGB VIII hat der Amtsvormund einen Entlassungsantrag zu stellen, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes oder der Jugendlichen ändert.

- Sozialer Dienst

Die Zusammenarbeit zwischen Amtsvormündern und Mitarbeitern des Sozialen Dienstes soll durch eine Kooperationsvereinbarung verbindlich geregelt werden.

Der Amtsvormund ist wie die sorgeberechtigten Eltern zu behandeln und hat Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII. Er ist nach § 36 Abs. 1 SGB VIII über die geeignete Hilfeform bzw. vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen hinzuweisen (§ 36 Abs. 1 SGB VIII).

Der nach § 36 SGB VIII vorgeschriebene Hilfeplan wird vom Sozialen Dienst unter Beteiligung des Amtsvormunds und des Mündels erstellt.

- Wirtschaftliche Jugendhilfe

Bei stationärer Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 SGB VIII wird der Lebensunterhalt des Kindes oder Jugendlichen durch die Jugendhilfe sichergestellt. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe erhebt bei den Eltern Kostenbeiträge. Der Amtsvormund hat sicherzustellen, dass dem Mündel zustehende Ansprüche (z. B. OEG-Leistungen, Waisenrente, Schadensersatzansprüche, Berufs- und Ausbildungsbeihilfe, BAföG) geltend gemacht werden.

Die von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gewährten Leistungen sind vom Amtsvormund zu überprüfen, bei nicht antragsgemäßer Bewilligung ist Widerspruch einzulegen.

- Adoptionsvermittlungsstelle

Das Jugendamt wird gem. § 1751 Abs. 1 BGB Vormund sobald die Eltern oder ein Elternteil gem. § 1747 BGB in die Adoption ihres Kindes eingewilligt haben; dies gilt auch bei Ersetzung der elterlichen Einwilligung (§ 1748 BGB). Der Amtsvormund kooperiert mit der Adoptions-

vermittlungsstelle und stimmt nach Kenntnis der Verhältnisse der vorgesehenen Adoption zu.

- Sonstige

Um das Mündel angemessen vertreten und in seinem Sinne entscheiden zu können, sollte der Amtsvormund die Personen kennen, die aktiv an der Erziehung des Kindes oder Jugendlichen beteiligt sind bzw. kann die Kontaktaufnahme zu weiteren Personen wie zum Beispiel Pflegeeltern, Mitarbeiter von Einrichtungen der Jugendhilfe, Kindergärten, Lehrer/innen, Ausbilder/innen usw. erforderlich sein.

2.5. Haftung des Amtsvormundes

Wird eine Einzelperson oder Verein zum Vormund bestellt, benötigen diese für viele Rechtsgeschäfte für das Mündel eine Genehmigung des Familiengerichtes. Das Jugendamt als Amtsvormund ist für nahezu alle Rechtsgeschäfte von diesem Genehmigungsvorbehalt befreit. Darin zeigt sich, dass der Gesetzgeber eine entsprechende Qualifikation in Rechts- und Sachfragen des Amtsvormundes voraussetzt.

Nachstehende Aufstellung führt den Umfang der Genehmigungs- bzw. Aufsichtsfreiheit des Amtsvormundes beispielhaft auf:

Rechtsgeschäft	Rechtsgrundlage der Genehmigungs- Aufsichtsbefreiung
Abgabe eines Vermögensverzeichnisses § 1802 BGB	Von der Aufsicht ausgenommen, § 24 LKJHG, § 56 SGB VIII
Verwaltung eines Erbes § 1803 Abs. 2 BGB	Von der Aufsicht ausgenommen, § 24 LKJHG Keine Genehmigung erforderlich, § 56 SGB VIII
Anlage von Mündelvermögen § 1811 BGB	Von der Aufsicht ausgenommen, § 24 LKJHG Keine Genehmigung erforderlich, § 56 SGB VIII
Kauf von Wertpapieren § 1812 BGB	Von der Aufsicht ausgenommen, § 24 LKJHG
Hinterlegung von Wertpapieren § 1818 BGB	Von der Aufsicht ausgenommen, § 24 LKJHG Keine Genehmigung erforderlich, § 56 SGB VIII
Verfügung über Hypothekenforderungen § 1819 BGB	Von der Aufsicht ausgenommen, § 24 LKJHG
Umwandlung von Inhaberpapieren § 1820 BGB	Von der Aufsicht ausgenommen, § 24 LKJHG
Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Schiffe, § 1821 BGB	Von der Aufsicht ausgenommen, § 24 LKJHG

Vertragsverhältnisse § 1822 Nr. 1 – 11 und Nr. 13 BGB	Von der Aufsicht ausgenommen, § 24 LKJHG
Abschluss von Lehr- und Arbeitsverträgen, § 1822 Nr. 6 + 7 BGB	Von der Aufsicht ausgenommen, § 24 LKJHG Keine Genehmigung erforderlich, § 56 SGB VIII
Abschluss von Vergleichen § 1822 Nr. 12 BGB	Von der Aufsicht in vermögensrechtlicher Hinsicht ausgenommen, § 24 LKJHG
Aufnahme eines Erwerbsgeschäftes § 1823 BGB	Von der Aufsicht ausgenommen, § 24 LKJHG
Überlassung von Gegenständen aus Verträgen, § 1824 BGB	Von der Aufsicht ausgenommen, § 24 LKJHG
Rechnungslegung § 1854 Abs. 2 BGB	Von der Aufsicht ausgenommen, § 24 LKJHG
Rechnungsprüfung § 1892 Abs. 1 BGB	Keine Rechnungslegung, die Einreichung einer zusammenfassenden Darstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögensentwicklung ist ausreichend, § 24 LKJHG

Anlässlich der Wahrnehmung der Aufgaben mit Elternersatzfunktion für Kinder und Jugendliche durch die entsprechend bestellten Mitarbeiter des Jugendamtes wird schnell die Frage nach der Verantwortlichkeit für jegliches Handeln des Jugendamtes zu stellen sein. Hier kommt die "Garantenstellung des Jugendamtes als Vormund" zur Sprache. Die strafrechtliche Garantienpflicht der zur Schutzgewährung unmittelbar tätigen Mitarbeiter des Jugendamtes leitet sich aus § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII ab.

Im Rahmen der Ausübung der Personensorge nach § 1631 Abs. 1 BGB handelt der bestellte Mitarbeiter als gesetzlicher Vertreter des Kindes oder des Jugendlichen. In der Regel werden Aufgaben nicht selbst wahrgenommen, sondern auf Dritte (z: B. Pflegefamilien, Jugendhilfeeinrichtungen) übertragen.

Dem Amtsvormund verbleiben im Rahmen seiner Aufsichtspflicht aber zumindest folgende Aufgaben:

- Teilnahme an Hilfeplangesprächen
- Überwachung der Hilfe und ihre Durchführung an Hand des Hilfeplans
- Mitwirkung bei der Auswahl der Einrichtung oder Pflegefamilie
- Inanspruchnahme der notwendigen Hilfen durch die jeweiligen Fachdienste
- In der Regel monatliche Kontakte mit dem Mündel
- Persönliche Inaugenscheinnahme der Ausführung der Hilfe vor Ort

Die Verletzung dieser Pflichten kann für den Amtsvormund sowohl haftungsrechtliche wie auch strafrechtliche Folgen haben.

Bei unsachgemäßer Wahrnehmung der Amtsvormundschaft durch die nach § 55 Abs. 2 SGB VIII beauftragte Person und damit zusammenhängendem Schadenseintritt werden Schadensersatzpflichten ausgelöst. Die Haftungsansprüche richten sich gegen das Jugendamt.

Bei Pflichtverletzungen gegenüber dem Minderjährigen kommen als Anspruchsgrundlagen sowohl Amtshaftungsansprüche nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG sowie Ansprüche nach den für den Vormund allgemein geltenden Bestimmungen des § 1833 BGB in Betracht.

Bei Schädigung Dritter durch die Pflichtverletzung kommt in der Regel ein reiner Amtshaftungsanspruch in Frage. In Fällen von grob fahrlässigem Verhalten und Vorsatz kann die Behörde (das Jugendamt) auf den einzelnen Mitarbeiter zurückgreifen.

Strafrechtliche Konsequenzen für den einzelnen Mitarbeiter können sich insbesondere aus Unterlassungshandlungen im Sinne des § 13 Strafgesetzbuches (StGB) ergeben.

Eine unsachgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch den Amtsvormund kann nicht nur weitreichende Schadensersatzansprüche auslösen, sondern auch (persönliche) strafrechtliche Konsequenzen für das Jugendamt und den Mitarbeiter nach sich ziehen.

Aus diesen Gründen sollte es nachvollziehbar und im Interesse der Behörde sein, diese Aufgaben nur entsprechend qualifiziertem Personal anzuvertrauen.

2.6. Spezialisierung des Amtsvormundes

Die Wahrnehmung der gesetzlichen und bestellten Amtsvormundschaften ist in den Jugendämtern organisatorisch sehr unterschiedlich geregelt.

Verschiedene Zuständigkeitskonstellationen bzw. die Verbindung mit der Wahrnehmung werden in den Jugendämtern unterschiedlich praktiziert:

- Amtsvormünder, die auch als Beistand und Urkundsperson tätig sind und
- Amtsvormünder, die ausschließlich Vormundschaften und Pflegschaften führen

Amtsvormundschaft / Beistandschaft

Eine Untersuchung von Hansbauer u. a. aus dem Jahr 2004¹ hatte ergeben, dass die am häufigsten vorkommende Organisationsform die Zuständigkeitskombination mit den Aufgaben der Beistandschaft und dem Aufgabengebiet Beurkundungen war. Nur zirka jeder 5. Amtsvormund war ausschließlich mit der Wahrnehmung von Amtsvormundschaften befasst.

¹ Hansbauer, Muttko und Oelerich: Vormundschaften in Deutschland

Ein wesentlicher Unterschied in der Fallherangehensweise besteht darin, dass der Beistand eine Dienstleistung ausführt auf Grund einer freiwilligen Willensäußerung des allein Sorgeberechtigten oder des Elternteils, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Der Amtsvormund tritt dagegen als alleiniger Entscheider und Interessenvertreter (kraft Gesetzes oder durch Bestellung des Gerichts) des Kindes auf.

In der Prioritätenliste eines Anforderungsprofils, das in der Fachdiskussion bis hin zu Äußerungen aus dem Bundesjustizministeriums, (Zypries 17.8.9 SZ: Forderung nach gesetzlicher Verankerung eines Kontakts von Vormund zu Mündel) bestätigt wird, steht die Fähigkeit einer längerfristigen, tragfähigen Bindung, die die Basis darstellen soll, um die Erziehung des Mündels zu sichern, in seinem Interesse zu entscheiden und ihm eine Stütze zu sein, an vorderster Stelle. Neben dieser persönlichen Eignung, sollte ein Amtsvormund sozialpädagogische Kenntnisse, Rechtskenntnisse und Wissen um die Funktionsweise von Verwaltungen mitbringen. Diese Kenntnisse sollen ihn in die Lage versetzen, als Interessenvertreter und Entscheider für das Kind zu handeln.

Gelingt es einem Amtsvormund in diesen umfangreichen Aufgabenstellungen, Wissen und Erfahrung anzusammeln, sind die Grenzen einer Spezialisierung erreicht.

Die verschiedenen Zuständigkeitskonstellationen sind unterschiedlich häufig anzutreffen. Einerseits historisch gewachsen - hier ist nicht zuletzt die Kindschaftsreform im Jahr 1998 zu nennen, die wesentlichen Einfluss auf die Ausformung der Zuständigkeiten im Bereich der Amtsvormundschaft hatte - andererseits auch abhängig u. a. von Größe und Strukturen der jeweiligen Verwaltung in den Jugendämtern. Eine Spezialisierung des Amtsvormundes wird sich, je intensiver sich diese gestaltet, auf die gegebene bzw. angestrebte Struktur in seinem Arbeitsbereich, wohl aber auch auf die Struktur im Jugendamt insgesamt auswirken. Mit wachsender Spezialisierung kann sich für den Amtsvormund i. d. R. auch die Gefahr von auftretenden Zielkonflikten minimieren.

Amtsvormundschaften- und Amtspflegschaften als alleinige Aufgabenstellung

In dieser Form ist aus Sicht des Mündels die Idealform der Zuständigkeitsausformung eines Amtsvormundes erreicht.

Eine Spezialisierung ermöglicht die Vertiefung von Kenntnissen in folgenden Bereichen:

- Psychologie, Sozialpädagogik und Soziologie
- Gesprächsführung
- Spezielle und umfassende Rechtskenntnisse (z.B. SGB, OEG usw.)
- Jugendhilfeangeboten und deren Inhalte und Qualität

Fazit:

Die Frage der Spezialisierung und mithin die Entscheidung für eine Organisationsform wird sich ausrichten an:

- rechtlichen Vorgaben
- personellen Ressourcen (z. B. kollegiale Vertretung)
- Organisationsstrukturen (Außenstellen)

3. Qualifikation des Amtsvormundes

Es ist unerlässlich, dem Mündel eine qualifizierte, erfahrene Person als Amtsvormund zur Seite zu stellen. Die Mitarbeiter müssen Fachkräfte sein, die eine für diese Aufgaben entsprechende Ausbildung haben, sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen.

3.1. Rechtliche Anforderungen

Im Rahmen der Organisationshoheit bestimmen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe eigenständig über die personelle Ausstattung der Jugendämter.

Durch die Neufassung des § 55 Abs. 2 SGB VIII, die zum 05.07.2012 in Kraft treten wird, sind die Träger der Jugendhilfe in ihrer Eigenständigkeit insoweit eingeschränkt, dass vom Gesetzgeber eine Fallzahlbegrenzung festgeschrieben wurde.

Nach § 72 SGB VIII sind hauptberuflich nur Personen zu beschäftigen, "die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen".

3.2. Persönliche Eignung / Anforderung

Neben den fachlichen und rechtlichen Anforderungen ist auch das Kriterium der "persönlichen Eignung" der zum Amtsvormund bestellten Person als Eignungskriterium zu beachten. Die bestellten Personen müssen durch eine entsprechende Grundeinstellung und persönliche Lebenserfahrung die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben gewährleisten. Dazu gehören insbesondere:

Kooperationsbereitschaft

Im Interesse des Kindes oder Jugendlichen ist es unbedingt notwendig mit Fachkräften, Eltern oder anderen Bezugspersonen des Kindes oder Jugendlichen zusammenzuarbeiten. Nur so ist sichergestellt, dass alle für die Entwicklung und Förderung des Mündels notwendigen Informationen in die Entscheidungsfindung mit einfließen können.

Flexibilität

Handlungsstrategien und Problemlösungskonzepte müssen flexibel an der Persönlichkeit, den Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen ausgerichtet sein, bzw. angepasst werden. Hier ist es von besonderer Bedeutung, dass jedes Mündel eine andere Geschichte hat und deshalb auch keine Entscheidungen nach vorgegebenen Mustern getroffen werden können.

Physische und psychische Belastbarkeit

Durch die Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen in schwierigen Lebensverhältnissen kommt es immer wieder zu Frustrationserlebnissen unterschiedlichster Art. Diese müssen vom Amtsvormund ausgehalten und verarbeitet werden. Es müssen trotzdem und immer wieder neue Denk- und Handlungsansätze erarbeitet werden, um die Entwicklung des Mündels zu fördern. Es müssen belastende Situationen ausgehalten und damit umgegangen werden, z. B. massive Anfeindungen Dritter (durch Eltern, Presse, Politik). Der Amtsvormund "muss immer präsent sein". Nachdem die meisten Amtsvormünder neben dieser Tätigkeit auch weitere Aufgabenbereiche abdecken müssen, entsteht durch die Arbeitsbelastung ein erheblicher Druck, der ausgehalten werden muss.

Verantwortungsbereitschaft

Vom Amtsvormund sind als gesetzlichem Vertreter der Kinder oder Jugendlichen Entscheidungen in wichtigen Lebensfragen der Mündel zu treffen. Der Amtsvormund muss sich bewusst sein, dass die Entscheidungen die zukünftige Entwicklung der Kinder oder Jugendlichen erheblich beeinflussen. Dieser Verantwortung muss sich der Amtsvormund bei allen Entscheidungen, die von ihm alleinverantwortlich getroffen werden, immer wieder vor Augen führen, da ansonsten eine verantwortliche Führung der Amtsvormundschaft nicht möglich ist.

Respekt vor der Person des Kindes oder Jugendlichen

Grundsätzlich ist die Wertschätzung der Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen die Basis zur qualifizierten Führung der Amtsvormundschaft. Der Amtsvormund sollte sich nicht an den Defiziten, sondern an den beim Mündel vorhandenen Kompetenzen orientieren. Stärkung der Persönlichkeit und Gestaltung eines für das jeweilige Mündel entwicklungsfördernden Umfeldes stehen im Vordergrund.

Die Herkunftsfamilie sollte unter Würdigung ihrer Ressourcen und Kompetenzen einbezogen werden.

Entsprechendes und glaubwürdiges (kongruentes) Verhalten

Da die Entscheidungen im Regelfall wichtige Lebensfragen des Mündels betreffen, sind die Kinder oder Jugendlichen entsprechend ihrem Alter und der geistigen Entwicklung an den Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Die Entscheidungen sollten offen erfolgen und für alle Beteiligten nachvollziehbar sein.

Kenntnis der persönlichen und fachlichen Grenzen

Der Amtsvormund sollte sich seiner persönlichen und fachlichen Grenzen bewusst sein. Er muss in der Lage sein, sich ggf. Beratung und Hilfestellung zu holen.

3.3. Anforderungen an die Ausbildung

Die personelle Ausstattung der Jugendämter wird durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe bestimmt. Es sollen nach § 72 SGB VIII nur Personen hauptberuflich beschäftigt werden, die sich für diese Aufgaben eignen und eine dieser Aufgaben entsprechende Ausbildung haben. Der Gesetzgeber verwendet ausdrücklich den Begriff der Fachkraft, um die besonderen Anforderungen an die Geeignetheit eines Amtsvormunds hervorzuheben.

Im Vordergrund steht hierbei die Ausbildung mit einem abgeschlossenen Studium im Bereich der Verwaltung oder der Sozialpädagogik. Ein Abschluss in beiden Bereichen wäre optimal.

Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Rechts, der Verwaltung, der Pädagogik, Psychologie und Soziologie sind unabdingbar.

Dies gilt ebenso für die Kenntnis von Aufbau- und Ablauforganisationen von Verwaltungen und Gerichten, insbesondere für Familiengerichte.

Besondere Kenntnisse sind im Zivil- und Verwaltungsrecht erforderlich. Hervorzuheben sind dabei die nachstehenden Rechtsbereiche:

- BGB (Familienrecht, Erbrecht, Unterhaltsrecht)
- FamFG
- ZPO
- SGB, besonders die Teile I, VIII, X
- Allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht, z. B. Ausländer-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht.

Neben spezifischen Kenntnissen in den aufgeführten Rechtsgebieten, muss ein pädagogisches, psychologisches und soziologisches Grundwissen über die Entwicklung und die Erziehung von jungen Menschen vorhanden sein.

Damit deren Fähigkeiten, Stärken, Begabungen und Interessen erfolgreich erkannt und gefördert werden können, sollen darüber hinaus Kenntnisse

- in der Kommunikationspsychologie
- bei Trennungs- und Verlusterlebnissen von Kindern
- bei sexuellem Missbrauch
- bei Vernachlässigung
- bei Misshandlung von Kindern
- über Schul- und Berufsausbildung

- in ambulanten und stationären erzieherischen und therapeutischen Hilfen für Kinder und Jugendliche

vorhanden sein.

3.4. Kollegiale Beratung, Fort- und Weiterbildung, Supervision

Zur Erarbeitung von Lösungen ist in Einzelfällen die kollegiale Beratung ein wichtiges Element. Durch fachlichen Austausch innerhalb des Kollegenkreises wird sichergestellt, dass die Kompetenzen des Teams zur Geltung kommen und der Amtsvormund nicht zum "Einzelkämpfer" wird. Handlungsmotive und -schritte können gegebenenfalls gemeinsam reflektiert und/oder erarbeitet werden. Jeder Amtsvormund sollte mindestens einmal wöchentlich die Möglichkeit haben, kollegiale Beratung mit mehreren Kollegen in Anspruch zu nehmen. Dies kann auch unter Zuhilfenahme von externer Begleitung geschehen. Die Möglichkeit zur kollegialen Beratung besteht im Anschluss an die wöchentliche Teamsitzung zur Fallverteilung. Die Teilnahme ist verbindlich.

Um die an die Ausbildung und Qualifikation des Amtsvormunds geknüpften Voraussetzungen zu erreichen, zu optimieren und zu aktualisieren, muss der Vormund zur ständigen Fort- und Weiterbildung bereit sein. Soweit nicht vorhanden, müssen Qualifikationen zusätzlich erworben werden. Eine regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen, die Fragestellungen aus verschiedenen Rechts- und sozialpädagogischen Bereichen, aber auch sonstige spezifische Themen der Vormundschaft zum Inhalt haben, wird vorausgesetzt.

Das Jugendamt ist dafür verantwortlich, den Amtsvormündern die Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen und die notwendigen Geldmittel bereitzustellen. Zur Förderung des Teams sind gemeinsame Fortbildungen mit dem Sozialen Dienst anzustreben.

Durch die Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen in schwierigen Lebensverhältnissen kommt es immer wieder zu Belastungen und Konflikten unterschiedlichster Art, z. B. massive Anfeindungen durch Dritte (durch Eltern, Presse, Politik). Diese müssen vom Amtsvormund ausgehalten und verarbeitet werden. Der Amtsvormund muss immer „präsent“ sein d. h. er kann sich nicht zurücknehmen. Zur Belastungsprophylaxe muss daher Supervision zur Verfügung stehen, einerseits, um dem Amtsvormund oder dem Team eine Möglichkeit zu bieten, mit den Belastungssituationen umzugehen, und andererseits, um immer wieder neue Denk- und Handlungsansätze zum Wohl der Mündel zu entwickeln.

4. Zielsetzung

4.1. Persönliche Beziehung

Die Vormundschaftsreform stellt die Praxis vor große Herausforderungen, da sie sich nicht nur auf die Beziehung zum Mündel sondern auf das gesamte sonstige Beziehungsgeflecht erheblich auswirken kann. Dabei ist

immer abzuwägen inwiefern der monatliche Besuch des Vormunds von Pflegeeltern oder Einrichtungen z. B. als Kontrolle empfunden wird und der angestrebten Zielsetzung eher entgegen wirkt. Entscheidet sich der Vormund im Einzelfall längere Besuchsabstände durchzuführen, muss er sich mit der gegenwärtigen Situation des Mündels intensiv auseinandersetzen, Vor- und Nachteile abwägen und mögliche Auswirkungen aufzeigen, um dies auch gegenüber dem Familiengericht nachvollziehbar begründen zu können.

Für den Vormund sind die Kenntnis der Lebensgeschichte des Mündels und eine grundsätzlich wertschätzende Haltung nicht nur dem Mündel sondern auch den Eltern gegenüber von großer Bedeutung. Damit dies erreicht werden kann, muss sich der Vormund intensiv mit seinem Mündel beschäftigen (Beziehungsarbeit), den Willen und die Wünsche des Kindes ernst nehmen, sich mit ihm auseinandersetzen, ihm bei der Durchsetzung seiner Wünsche zur Seite stehen und ihn unterstützen (Bedürfnisbefriedigung). Der Vormund muss in Krisenzeiten präsent sein und zur Konfliktbewältigung aktiv beitragen.

Weiterhin wird für den Vormund immer wichtiger, sich seiner Rolle bewusst zu sein und sich gegenüber den Aufgaben des Sozialen Dienstes abzugrenzen, damit es nicht zu einer Aufgabenvermischung kommt.

Der Amtsvormund soll für sein Mündel die Kontinuität in den Beziehungen außerhalb des Elternhauses darstellen. Andere Bezugspersonen des Kindes oder Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe sowie die zuständigen Mitarbeiter des Sozialen Dienstes wechseln während des Bestehens einer Amtsvormundschaft, wie Erfahrungswerte zeigen, häufig. Umso wichtiger ist eine dauerhafte, eigenständige und vertrauensvolle Beziehung zwischen Mündel und Vormund.

Bei dauerhaftem Wechsel des Wohnorts des Kindes oder Jugendlichen in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamts sollte entsprechend den gesetzlichen Regelungen des SGB VIII grundsätzlich eine Abgabe der Amtsvormundschaft erfolgen, da der Amtsvormund für das Mündel vor Ort und damit leicht erreichbar sein muss. Wenn eine Abgabe der Amtsvormundschaft erfolgen sollte, ist es wünschenswert vorher eine Übernahmeanfrage an das künftig zuständige Jugendamt zu richten. Hierbei sollte eine umfassende Information an das örtliche Jugendamt erfolgen. Soweit aufgrund des Entwicklungsstandes und der persönlichen Situation des Mündels ein Erhalt der Beziehung zum bisherigen Vormund wichtig erscheint, soll eine Amtsvormundschaft trotz Wechsels des gewöhnlichen Aufenthalts nach Möglichkeit vom bisherigen Vormund fortgeführt werden.

4.2. Handlungsgrundsätze des Amtsvormunds

Der Vormund handelt parteiisch für das Kind oder den Jugendlichen. Um seine Interessen angemessen vertreten zu können, ist es erforderlich, seine Biografie, Lebenssituation sowie Bedürfnisse und Interessen zu kennen, um Zukunftsperspektiven zu entwickeln.

Daraus resultieren die folgenden Grundsätze:

Der Amtsvormund

- handelt ausschließlich im Interesse seines Mündels und wahrt die ihm zustehenden Rechte
- schafft und erhält ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis
- achtet sein Mündel und bringt ihm Wertschätzung entgegen
- beschafft sich alle notwendigen Kenntnisse über sein Mündel sowie dessen soziale und rechtliche Situation und berücksichtigt die persönliche Biografie seines Mündels
- hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten (§ 1800 BGB)
- pflegt regelmäßige Kontakte zu seinem Mündel (§1793 Abs. 1a BGB)
- steht seinem Mündel als persönlicher Ansprechpartner zur Verfügung
- richtet die Intensität der Beziehungen nach der individuellen Situation seines Mündels aus
- bezieht sein Mündel, aktiv in alle Hilfeplan- und Entscheidungsprozesse ein und prüft, ob der Wille des Mündels mit seinem Wohl vereinbar ist
- wählt eine dem Alter und dem Entwicklungsstand des Mündels entsprechende Gesprächs- und Kommunikationsform und stellt sicher, dass die Entscheidungen und Verwaltungsabläufe durchschaubar und nachvollziehbar für sein Mündel gestaltet werden
- bezieht bei Verständigungs- und/oder Sprachproblemen in Absprache mit dem Mündel eine aus seiner Sicht geeignete Vertrauensperson mit ein
- formuliert Ziele und Notwendigkeiten offen und verständlich
- sichert den Anspruch des Mündels auf Vertrauensschutz
- hält Kontakt zu den Pflegeeltern, Heimen und Fachdiensten, möglichst auch zu Kindergarten, Schule und Ausbildungsstätte, um sich laufend über die Entwicklung seines Mündels zu informieren
- achtet darauf, dass andere Beteiligte die Grundrechte des Kindes nicht verletzen
- erörtert die Bedarfssituation des Mündels mit beteiligten Personen und Stellen. Er kooperiert eng mit den Sozialen Diensten und mit den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und anderen Fachdiensten, um alle für sein Mündel erforderlichen Leistungen und Hilfen realisieren zu können

- wird auch bei innerbehördlichen Interessenkollisionen immer die Mündelinteressen vertreten.

4.3. Optimierung der Rahmenbedingungen

Die gesetzlichen Neuerungen im Bereich der Vormundschaften, die in einem ersten Schritt am 06.07.2011 in Kraft getreten sind und zum 05.07.2012 vollständig in Kraft treten werden, verpflichten die Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt, die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die Aufgabenstellung des Vormunds und das neue Rollenverständnis sind im Zusammenwirken mit den anderen Fachdiensten des Jugendamts neu zu definieren.

Klärung der verantwortlichen Aufgabenwahrnehmung

Die Amtsvormünder sind auf eine Kooperation mit anderen Aufgabenbereichen innerhalb des Jugendamts angewiesen. Er braucht detaillierte und umfassende Informationen. Insbesondere eine gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Sozialen Dienstes ist von erheblicher Bedeutung. Der Soziale Dienst vermittelt in der Regel den Erstkontakt mit der Herkunftsfamilie.

Im Zusammenhang mit dem Erstkontakt zur Herkunftsfamilie und damit auch zum Kind oder Jugendlichen ist zu klären, in welcher Form das Kind oder Jugendliche an der Auswahl der Person des Vormundes beteiligt werden kann, wie dies vom Gesetzgeber ab Juli 2012 vorgeschrieben ist.

An der Schnittstelle Sozialer Dienst / Amtsvormundschaft ist eine klare Trennung der Aufgaben erforderlich, um Interessenkollisionen, Überschneidungen und damit Konflikte zu vermeiden. Eindeutige und unmissverständliche Kooperationsvereinbarungen zwischen der Amtsvormundschaft und dem Sozialen Dienst innerhalb eines Jugendamtes sind unerlässlich. Dabei ist insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Vormund, unabhängig von den weiterhin bestehenden Aufgaben des Sozialen Dienstes, die Pflege und Erziehung des Mündels zu fördern und zu gewährleisten hat.

Der Amtsvormund als Inhaber der elterlichen Sorge (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII) ist Anspruchsberechtigter für Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII. Er tritt hier als Antragsteller und somit Interessenvertreter des Kindes oder Jugendlichen auf und hat sicherzustellen, dass die Rechte des Kindes oder Jugendlichen gewahrt werden.

Die Aufgabe des Amtsvormunds als Antragsteller für Hilfen zur Erziehung erfordert eine Trennung der Führung der Amtsvormundschaft von der Stelle, die über die Gewährung der Hilfe entscheidet und den Leistungsbescheid zustellt.

Das SGB VIII ist Bestandteil des Sozialgesetzbuches. Aus diesem Grunde sind auch die Vorschriften des SGB I (Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil) und des SGB X (Sozialgesetzbuch Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) anzuwenden. Nach § 16 SGB X dürfen Personen, die im Verwaltungsverfahren als Beteiligte auftreten, an Entscheidungen in diesem Verfahren nicht beteiligt sein. Der Vormund als Antragsteller auf Hilfen zur Erziehung ist Verfahrensbeteiligter. Damit trifft den Amtsvormund das Mitwirkungsverbot im Sinne der genannten Vorschrift. Rechtlich sind beide Aufgabenbereiche bereits dadurch getrennt, dass die Hilfen zur Erziehung zu den "Leistungen der Jugendhilfe" nach § 2 Abs. 2 SGB VIII und die Vormundschaften zu den "Anderen Aufgaben der Jugendhilfe" nach § 2 Abs. 3 SGB VIII gehören.

Fachlicher Austausch in Teams

Um die beruflichen Aufgaben im Rahmen der Führung einer Amtsvormundschaft verantwortlich erfüllen zu können, ist regelmäßiger fachlicher Austausch zwischen den Amtsvormündern einerseits und den anderen Fachdienste im Jugendamt notwendig.

Regelmäßig wöchentlich sollten Einzelfallbesprechungen mit allen Amtsvormündern stattfinden. Empfehlenswert wäre, in diesen Besprechungen auch die Neufälle zu verteilen.

Durch die immer umfassendere und umfangreichere Betreuung der Mündel ist Selbstevaluation im Rahmen einer Supervision für die Sachbearbeiter unbedingt erforderlich.

Fallzahlbemessung

Mit der Fallzahlbegrenzung nach § 55 Abs. 2 SGB VIII soll angestrebt werden, dass einerseits der Vormund den intensiven Kontakt zu seinem Mündel sicherstellt und andererseits der Vormund seiner Verantwortung zur Pflege und Erziehung gerecht wird.

In der Praxis wird es deutlich, dass es schwierig sein wird bei einer Fallzahl von 50 den Anspruch eine persönliche Beziehung aufzubauen und gleichzeitig Maßnahmen zur Förderung der Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen zu gewährleisten.

5. Schlussbemerkungen

Bei vielen der Jugendämter in Baden-Württemberg erfolgt die Bearbeitung der Amtsvormundschaften im Rahmen sog. Mischarbeitsplätze d. h. es sind neben den Amtsvormundschaften auch weitere Arbeitsgebiete (Beistandschaften, Pflegerschaften, Beurkundungen und Beratungen) wahrzunehmen.

Mit den jetzt in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen und Neuregelungen setzt in den Jugendämtern eine Diskussion darüber ein, ob weiterhin an den Mischarbeitsplätzen festgehalten werden kann. Die inhaltliche Neuausrichtung

der Aufgaben des Amtsvormunds muss mittel- bis langfristig zwangsläufig zu einer Trennung der Aufgaben führen.

In der bisherigen Organisationsform ist die Anzahl der Beistandschaften wesentlich höher als die der Vormundschaften pro Mitarbeiter. Durch das Festhalten an dem bisher vorrangigen Mischarbeitsplatzes führt die hohe Erwartungshaltung der beauftragenden Elternteile einerseits, sowie der erweiterte Verantwortungsbereich für den Amtsvormund zu erheblichen Spannungen bei der alltäglichen Aufgabenbewältigung.

In Städten wie Mannheim gibt es seit 2001 eine spezialisierte Wahrnehmung des Aufgabengebietes Amtsvormundschaft / Amtspflegschaft. Dies hat sich bewährt. Eine umfangreiche Kenntnis von Einrichtungen der Jugendhilfe, von Pflege- und Erziehungsstellen sowie der sie begleitenden Dienste, hat zu einer erhöhten Kompetenz bei der Auswahl der Hilfen und der Mitwirkung in der Hilfeplanung geführt. Der häufige Kontakt mit den Familiengerichten gibt Sicherheit im Auftreten und eine verbesserte Akzeptanz. Die Konzentration auf Amtsvormundschaften, unbelastet von anderen Aufgaben, führt dazu, dem vom Gesetzgeber vorgegebenen neuen Rollenverständnis eines Amtsvormunds gerecht zu werden.

Die Zuteilung der Amtsvormundschaften auf die einzelnen Mitarbeiter erfolgt nach unterschiedlichen Grundsätzen, wobei zunehmend festzustellen ist, dass die Jugendämter das reine Buchstabenprinzip bzw. das reine Regionalprinzip verlassen und neue Verteilungsgrundsätze anwenden. Dabei sollte auf die Eigenheiten des Einzelfalls, eine Spezialisierung und die Fallbelastung der Mitarbeiter geachtet werden.

Die Führung der Amtsvormundschaften ist eine Pflichtaufgabe der örtlichen Jugendämter nach § 2 Abs. 3 SGB VIII. Die Ausgestaltung dieser Pflichtaufgabe unterliegt der Entwicklung von Standards, die in den bisherigen Ausführungen beschrieben werden.

Die gesellschaftliche Entwicklung zeigt eine Zunahme an Eingriffen in die elterliche Sorge. Dieser Entwicklung hat der Gesetzgeber mit den jetzt in Kraft getretenen Änderungen und Neuerungen im Vormundtschaftswesen Rechnung getragen. Jetzt gilt den Arbeitsbereich der Amtsvormundschaften in den Jugendämtern mit ausreichend Personal auszustatten.

In den Jugendämtern in denen die Vormundschaften bisher ausschließlich von Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes wahrgenommen wurden, ist die Ergänzung des Teams der Vormünder durch sozialpädagogische Fachkräfte empfehlenswert.

Mit der Reform des Vormundschaftsrechts sind langgelegte Forderungen und Rahmenbedingungen geschaffen worden, die es nun in der Praxis mit Leben zu erfüllen gilt. Allerdings ist zu hoffen, dass diesem ersten Schritt weitere gesetzgeberische Schritte folgen werden.

Diese Aufgabenbeschreibung wurde von der Landesarbeitsgruppe Amtsvormundschaften / Amtspflegschaften (AG AV/AP BaWÜ) erstellt. Die Arbeitsgruppe wurde auf Anregung des Facharbeitskreises der Fachbereichs- bzw. Sachgebietsleiter/innen BPV bzw. BAV der Stadt- und Kreisjugendämter in Baden-Württemberg gebildet.

Der Landesarbeitsgruppe Amtsvormundschaften / Amtspflegschaften Baden-Württemberg gehören an:

Claudia Brendle	Stadt Villingen-Schwenningen
Klaus Budeck	Stadt Mannheim
Susanne Cope-Link	Stadt Heilbronn
Irmgard Hader	Landratsamt Biberach
Hans Peter Kirgis	Landratsamt Rems-Murr-Kreis in Waiblingen
Diethelm Mauthe	Landratsamt Esslingen
Beate Mitschke	Landratsamt Ostalbkreis in Aalen
Peter Nied	Landeshauptstadt Stuttgart
Monika Peinel	Stadt Ulm